

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: A 2018/22

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende und die Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 12. September 2018 beschlossen:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Verweis belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 1.000 € festgesetzt.



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book,
Mehtap Dinc, Erik Tim Müller,
Michael Peters, Dr. Randolph Roth
ARBN: 101 013 361

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die fehlerhafte Zuordnung einer Benutzerkennung zu einem Börsenhändler der Beteiligten und die dementsprechend fehlerhaften Mitteilungen hierüber (Verstöße gegen § 55 Abs. I bis Abs. III Börsenordnung alter Fassung (jetzt § 56 Abs. I und III Börsenordnung in der ab 03.01.2018 geltenden Fassung)).

Im Rahmen einer Selbstanzeige teilte die Beteiligte per Email vom 17.04.2018 als Ergebnis interner umfangreicher Überprüfungen folgende Fakten mit:

Im September 2014 habe sie den Händler H..... eingestellt. Diesem sei eine Händlerkennung zugewiesen worden, die allerdings nicht auf seinen Namen gemeldet, d.h. registriert worden sei. Nach Bemerken dieses Fehlers sei mittlerweile eine persönliche Händlerkennung für den Händler beantragt worden.

Eine weitere fehlerhafte Zuordnung einer Händlerkennung in der Zeit von 14.10.2016 bis 10.02.2017 beziehe sich auf einen weiteren Händler.

Sie bitte für diese Fehler um Entschuldigung und habe zur Verbesserung der Abläufe und zur Vermeidung derartiger Fehler umfangreiche technische Maßnahmen ergriffen.

Die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) wertete die mitgeteilten Fakten als Verstöße gegen einschlägige Vorschriften der Börsenordnung und unterrichtete die Geschäftsführung EUREX Deutschland unter dem 27. April 2018 von dem oben geschilderten Sachverhalt einschließlich der rechtlichen Bewertung.

Unter dem 08. August 2018 gab die Geschäftsführung der EUREX Deutschland unter Einleitung des Sanktionsverfahrens den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, mit der rechtlichen Würdigung der Verstöße gegen § 56 Abs. I und III der BörsO unter der Mitteilung, dass der Händler H..... am 02. Mai 2018 als Börsenhändler für die Beteiligte zugelassen worden sei.

Im Sanktionsverfahren vertieft die Beteiligte ihren Vortrag aus dem Verfahren bei der Hüst unter ausführlicher Schilderung der von ihr ergriffenen Verbesserungen im Prozessablauf.

Sofort nach dem Bemerken der fehlerhaften Vorgehensweise sei der Händlerzugang des Händlers H..... zur Eurex gesperrt und ihm ein korrekter Order Routing-Schlüssel zugewiesen worden. Herr H..... habe am 02. Mai 2018 die Eurex Prüfung abgelegt.

Im Hinblick auf ihre Selbstanzeige bezüglich eines weiteren Vorgangs sei es zu einem Missverständnis gekommen. Sie habe lediglich darauf hinweisen wollen, dass zum Zeitpunkt der Umstellung der Händlerkennung auf H..... die Händlerkennung ID AAAAA 000001 zutreffend auf Herrn B bis Februar 2017 geschlüsselt gewesen sei, danach auf Herrn C , der im Februar 2017 Herrn B ersetzt habe.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten und den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte sowie den beigezogenen Beschluss des Verfahrens 2015/12 Bezug genommen.

Mit diesem Beschluss wurde die Beteiligte wegen unterlassener Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Orders im März/April 2015 mit einem Verweis belegt.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs. 1 S 2 Börsengesetz (BörsG) vom 16. Juli 2007, das durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S 1514) geändert worden ist, also in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung.

Das ab 03.01.2018 geltende BörsG mit einem geänderten höheren Strafrahmen findet vorliegend keine Anwendung.

Das Fehlverhalten der Beteiligten bezüglich des Händlers H..... begann bereits bei seiner Einstellung im September 2014.

Dementsprechend ist auch bei der Prüfung der Verstöße die Vorschrift der Börsenordnung in der zum Beginn des Tatzeitpunktes also vor dem 03.01. 2018 geltenden Fassung anzuwenden. Die Neufassung ändert allerdings nur die Nummerierung der Normen, nicht aber deren Inhalt.

Nach § 22 Abs. 1 S 2 BörsG ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 3 Abs. 4 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Sie hat fahrlässig gegen die börsenrechtliche Vorschrift des § 55 BörsO in der zum Tatzeitpunkt im Jahr 2015 geltenden Fassung verstoßen.

§ 55 BörsO ist durch die sechste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich vom 28. November 2013 geändert worden und galt bis zur Neufassung der Börsenordnung mit Geltung ab dem 03.01.2018 unverändert fort.

Nach § 55 Abs. 1 BörsO müssen der Geschäftsführung die Namen der Personen, die Zugang zum Handelssystem erhalten, und die Benutzerkennungen mitgeteilt werden.

Nach § 55 Abs. 2 und Abs. 3 BörsO dürfen persönliche Benutzerkennungen und Passwörter ausschließlich von Personen für Eingaben in die Börsen EDV genutzt werden, denen diese zugeteilt worden sind. Die Nutzung des Systems der Eurex Börsen für die Übermittlung von Eingaben, die der Vorbereitung und dem Abschluss von Termingeschäften dienen, ist ausschließlich den zugelassenen Börsenhändlern des Börsenteilnehmers unter Verwendung der ihnen zugeteilten persönlichen Benutzerkennungen und Passwörtern gestattet.

§ 55 BörsO soll eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen und dient der besseren Überwachungsmöglichkeit des Handels durch die Hüst. Sie ist damit eine Vorschrift i.S. des 22 Abs. 1 S. 2 BörsG.

Zugunsten der Beteiligten wird ihre Darstellung in ihrer Stellungnahme vom 03.09.2018 als Richtigstellung bezüglich ihrer Selbstanzeige als den Tatsachen entsprechend gewertet.

Die Nichteinhaltung der Vorgaben des § 55 BörsO im Hinblick auf den Händler H..... ist unbestritten.

Es ist von einem fahrlässigen Verhalten bzw. Organisationsverschulden auszugehen. Wie die Beteiligte mit Bedauern selbst zugibt, ist es aufgrund von fehlerhaften Abläufen zu dem zu sanktionierenden Fehlverhalten gekommen.

Da die Beteiligte schuldhaft einen zu sanktionierenden Tatbestand erfüllt hat, konnte von einer Sanktionierung nicht abgesehen werden.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs. 2 S 1 BörsG in der bis zum 03. Januar 2018 geltenden Fassung heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 € oder einen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Bezüglich der Art der ausgesprochenen Sanktion hat sich der Sanktionsausschuss von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Die Beteiligte ist ein erfahrener Börsenteilnehmer, deren Organe die Verpflichtung hatten, alle zumutbaren organisatorischen Maßnahmen für die Einhaltung der Regularien zu ergreifen.

Mildernd ins Gewicht fiel, dass Beteiligte im Rahmen einer Selbstanzeige vorgegangen ist, ihr Fehlverhalten bedauernd eingesehen und umfangreiche Maßnahmen ergriffen hat, zukünftige Vorkommnisse zu verhindern.

Mittlerweile ist der Händler H..... ordnungsgemäß bei der Eurex registriert und seit dem Bemerken der fehlerhaften Zuordnung im April 2018 unter der korrekten Händler Kennung zu identifizieren.

Die Beteiligte hat an der Aufklärung des Sachverhaltes umfassend mitgewirkt und somit weitere aufwändige Ermittlungen erspart.

In die Entscheidung mit eingeflossen ist die Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligte und für den Börsenhandel, wobei es erhebliches Gewicht hatte, dass durch das sanktionierte Verhalten ein finanzieller Schaden anderer Marktteilnehmer bzw. ein Vertrauensverlust der beteiligten Kreise nicht entstanden ist und die Beteiligte sich keinen finanziellen Vorteil verschafft hat.

Nicht erschwerend berücksichtigt hat der Sanktionsausschuss die Sanktionierung der Beteiligten im Verfahren 2015/12.

Dem Beschluss lag die Verletzung einer anderen Norm als der vorliegenden zugrunde, die bereits im März/April 2015 stattfand. Darüber hinaus wurde der damalige Verstoß milde nämlich mit einem Verweis geahndet.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss das Verhängen einer Geldbuße oder gar eines Handelsausschlusses als zu scharfe Maßnahme angesehen, die in keinem Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens gestanden hätte.

Der ausgesprochene Verweis erscheint unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs. 1 S 1 der Börsenverordnung (BörsVO), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12.03.2013 (GVBl. S. 28) angemessen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4 und Abs. 5 BörsO. Die Kostentragungspflicht entspricht dem Verhältnis zwischen der Sanktionierung und der Einstellung des Verfahrens.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs. 4 der BörsVO nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004, gültig ab 21.07.2009.

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs. 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen; die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S 3 des HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland